



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 22. Mai 2007 unter der Zahl BMJ-B11.104/0002-I 8/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

31.07.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0027-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. Mai 2007 unter der Zahl BMJ-B11.104/0002-I 8/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens gibt der vorliegende Entwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden grundsätzlichen Anmerkungen:

Kollektive Rechtsschutzinstrumente sind derzeit innerhalb der Europäischen Union nicht einheitlich geregelt. Nationale Regelungen in nicht harmonisierten Bereichen können jedoch zu Wettbewerbsnachteilen für jene Unternehmen führen, die einem strengeren Regime auf Beklagtenseite unterstehen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Kombination der beiden vorgeschlagenen Verfahrensarten spürbare negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfaltet, da in fast allen zuletzt beigetretenen

Mitgliedstaaten der EU derzeit keine kollektiven Rechtsschutzinstrumente wie Gruppen-, Muster- und/oder Verbandsklagen zur Verfügung stehen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher angeregt, vor einem nationalen Vorstoß die Ergebnisse einer seitens der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen EU-weiten Studie abzuwarten, die bis 2008 die Frage klären soll, ob das Fehlen eines kollektiven Rechtsschutzes einen Nachteil für die Konsumenten darstellt (dies betrifft nur grenzüberschreitende Sachverhalte – Art 65 EGV).

Für den Fall, dass an gegenständlichem Vorhaben dennoch festgehalten werden sollte, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen Nachfolgendes zu bedenken gegeben. Die Umsetzung der aus vorliegendem Gesetzesvorhaben resultierenden Anforderungen an die Applikation Verfahrensautomation Justiz (VJ) sowie an die Ediktsdatei ist in Summe mit einem vergleichsweise hohen Aufwand aufgrund einiger konzeptverändernder Eingriffe in die Applikation VJ verbunden. Eine Umsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens im Hinblick auf das angestrebte Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2008 kann daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht gewährleistet werden, zumal die Entwicklungskapazitäten der Applikation VJ zumindest bis Jahresende mit den äußerst aufwendigen Umsetzungsarbeiten zum Strafprozessreformgesetz samt Begleitgesetzgebung ausgelastet sind. Aus den dargelegten Erwägungen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen daher eine Verschiebung des Inkrafttretenstermins gem. Art. IV des Gesetzesentwurfs um zumindest 6 Monate angeregt.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betrifft, sind diese widersprüchlich, da es einerseits im Vorblatt zum Gesetzesentwurf heißt, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu keinen Mehrbelastungen des Bundes führen werden, andererseits in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil ausgeführt wird, dass die Einführung der Gruppenklage voraussichtlich zu einer geringfügigen Mehrbelastung führen wird. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. den hierzu ergangenen Richtlinien gemäß BGBl. II Nr. 50/1999 idgF.

Sofern der vorliegende Entwurf zu einer Mehrbelastung führen sollte, wäre dies für das Bundesministerium für Finanzen nicht nachvollziehbar, da aus den Erläuterungen nicht klar hervorgeht, woraus die Mehrkosten resultieren sollen. Immerhin wird mit dem Gesetzesentwurf unter anderem das Ziel verfolgt, durch Einführung der Gruppenklage den hohen Aufwand für die Gerichte (mehrfache Klärung der gleichen Beweis- und Rechtsfragen) zu vermindern, was letztendlich Einsparungen vermuten lässt.

Bis zur Vorlage einer der haushaltsrechtlichen Begutachtung entsprechenden Darlegung der finanziellen Auswirkungen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Zustimmung zum gegenständlich vorliegenden Gesetzesentwurf erteilt werden.

Es wird daher ersucht, bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage die finanziellen Erläuterungen nachvollziehbar darzustellen. Für den Fall etwaiger Mehrkosten geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass diese vom Bundesministerium für Justiz bedeckt werden, was auch in den Erläuterungen festzuhalten wäre.

Zusammenfassend wird sohin um Berücksichtigung der vorgebrachten Position des Bundesministeriums für Finanzen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

31.07.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)